

**Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach
§ 23 a des Aufenthaltsgesetzes
(Härtefallkommissionsverordnung)
Vom 18. März 2005**

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Einrichtung

Bei dem für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium wird eine Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) nebst einer Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Die Härtefallkommission besteht aus

1. der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums als vorsitzendem Mitglied,
2. der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz,
3. sechs weiteren Mitgliedern, die von der Ministerin oder dem Minister des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums berufen werden,
4. der Leiterin oder dem Leiter des für das Ausländerrecht zuständigen Referats des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums sowie
5. der oder dem Landesbeauftragten für Ausländerfragen bei der Staatskanzlei als beratendem Mitglied.

Die in Satz 1 Nr. 1,2 und 5 genannten Mitglieder können jeweils eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter benennen. Die Vertretung des in Satz 1 Nr. 4 genannten Mitglieds obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter im Amt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung oder Flüchtlingsbetreuung verfügen. Bei ihrer Berufung soll je ein Mitglied auf Vorschlag

1. des Städtetages Rheinland-Pfalz,
2. des Landkreistages Rheinland-Pfalz,
3. der oder des Beauftragten der Evangelischen Kirchen am Sitz der Landesregierung,
4. des Katholischen Büros Mainz,
5. der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz und
6. der oder des Landesbeauftragten für Asylfragen von amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Berücksichtigung finden.

(3) Die Ministerin oder der Minister des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums beruft die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder und für jedes dieser Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von zwei Jahren; dabei ist unter Berücksichtigung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes auf eine ausgewogene Zusammensetzung hinzuwirken. Für die stellvertretenden Mitglieder gilt Absatz 2 entsprechend. Abberufungen sind aus wichtigem Grund möglich. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachberufung nur für den Rest der Amtszeit.

§ 3
Selbstbefassungsrecht

(1) Ein Antrag auf Sachbefassung kann nur von einem Mitglied der Härtefallkommission gestellt werden und ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. In dem Antrag muss neben den persönlichen Daten der Ausländerin oder des Ausländers auch die zuständige Ausländerbehörde genannt werden. Ferner sollen die besondere persönliche Situation und alle weiteren Gesichtspunkte im Einzelnen dargelegt werden, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten. Der Antrag ist kein förmlicher Rechtsbehelf und hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Antrag ist unzulässig, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. lediglich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind,
5. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG oder eine zwingende Ausweisung nach § 53 AufenthG rechtfertigen, oder
6. sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat, ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat.

(3) Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Härtefallkommission durch ihr vorsitzendes Mitglied.

§ 4

Ausschlussgründe

Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. die Ausländerin oder der Ausländer eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
2. die Ausländerin oder der Ausländer das Vorliegen eines Ausreisehindernisses selbst verschuldet hat,
3. die Ausländerin oder der Ausländer unmittelbar vor der Antragsteilung illegal, visumsfrei oder mit Besuchsvisum eingereist ist,
4. für die Ausländerin oder den Ausländer ein Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 c AufenthG besteht oder
5. in der Person der Ausländerin oder des Ausländers ein Grund vorliegt, der eine Regelausweisung nach § 54 AufenthG rechtfertigt.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung über ein Härtefallersuchen nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgt regelmäßig auf der Grundlage eines Entscheidungsvorschlags des vorsitzenden Mitglieds und bedarf, ebenso wie die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen fasst die Härtefallkommission ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied und das beratende Mitglied besitzen kein Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder der Härtefallkommission entscheiden nach Maßgabe dieser Verordnung unabhängig und frei von Weisungen.

(3) Die Sitzungen der Härtefallkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Härtefallkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) In einem Härtefallersuchen soll im Einzelnen dargelegt werden, welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe vorliegen, die aus der Sicht der Härtefallkommission eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Das Ersuchen soll ferner Angaben über die Sicherung des Lebensunterhalts enthalten.

(5) Die Härtefallkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums bedarf. Bis zu deren In-Kraft-Treten gilt eine von dem für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium erlassene vorläufige Geschäftsordnung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Mainz, den 18. März 2005

Der Ministerpräsident